

Bezüglich der Gerichtsbarkeit der Orte Waldmatt, Breithurst und Hagenweier bestanden schon seit den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts zwischen Baden und der Ortenau „Spenn und Zwietracht“. In kirchlicher Beziehung gehörten diese „Zinken“ zum Kirchspiel Ottersweier, weshalb die ortenauischen Amtleute sie auch in politischer Beziehung als zum Gerichtsstab Ottersweier, resp. Achern gehörig betrachteten, während die markgräflichen Vögte zu Bühl sie zu diesem „Bezirk“ ziehen wollten. Die Verhandlungen wegen dieser und anderer sperriger Punkte wurden besonders von 1505—1512 zwischen Baden und den ortenauer Gemeinsherrn eifrig geführt, ohne daß es bezüglich des Gerichtsbannes zu einem Austrag kam. Im Jahre 1505 beschwerten sich die ortenauer Amtleute besonders wegen der Übergriffe und „unfruntlicher Handlung“ des badischen Vogtes Anton Kirser zu Bühl, der den armen Leuten zu Waldmatt, Hagenweier und Breithurst verbiete, bei den Handwerksleuten in Achern arbeiten zu lassen. Auch sei von den Markgräflichen die Landwehr oder der Landgraben zwischen Bühl und Ottersweier, der doch zur Burtschaft Ottersweier gehöre und somit im Acherner Gerichtsbezirk liege, eigenmächtig verlängert, verbreitert und „vermacht“ worden, wodurch die ortenauischen Untertanen, besonders die von Hagenweier, in ihrem Weidgang gehindert werden. Auch sei der Zoll zu Bühl erhöht worden, und erhebe man auch auf den Nebenwegen Zoll zum Nachteil der Nachbarschaft.¹⁾

Erst im Jahre 1530 wurden diese Spänn und Irrungen bezüglich der gegenseitigen obrigkeitlichen Rechte und Ansprüche über die Dörfer und Leute des Ottersweierer Gerichts und Kirchspiels durch den sogenannten Ortenauer Herrschaftsvertrag vom 19. März 1530 zwischen dem Markgrafen Philipp von Baden und den Pfandherren der kaiserlichen Landvogtei Ortenau, Bischof Wilhelm von Straßburg und Graf Wilhelm von Fürstenberg, Landvoigt in der Ortenau, geregelt. Darnach tritt der Markgraf den ortenauischen Pfandherren alle seine eigenen Leute oberhalb dem Landgraben in der Ortenau samt allen bisher von ihm bezogenen Beten, Steuern und Fronden und andere Dienstbarkeiten ab, desgleichen seine Gefälle, Gülten und Gerechtigkeiten zu Lauf, Niederhöfen und Mendelbach,²⁾ dagegen sollen alle Forderungen, Ansprüche und Rechte,

¹⁾ G. L. Archiv Ortenau (Alten Leibeigenschaft, Faszikel 68).

²⁾ Lauf mit Niederhöfen und Mendelbach gehörte zum ortenauischen, Untergericht Ottersweier. Zu Mendelbach (Mendelebach 1304), auch Wendelbach genannt, stand einst ein Edelhof, von dem die von Mendelbach, ein wenig bekanntes Geschlecht, ihren Namen führten. Sie waren Lehensträger der Herren von Windeck und der Bischöfe von Straßburg. Später saßen die von Spachbach auf dem Mendelbacher Hof. Vgl. Krieger, Topographisches Wörterbuch von Baden 2. Auflage II, 1419.